

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 1. August 1951.

272/A.B.

zü 313/J

Anfragebeantwortung.

Eine Anfrage, welche in der Sitzung des Nationalrates vom 18. Juli d. J. eingebracht wurde, beantwortet Bundeskanzler Dr. Ing. F i g l folgendermassen:

Die Abg. F a g e t h und Genossen haben an mich eine Anfrage, betr. Verkauf von Damenwäsche und sonstigem im Bundeskanzleramt, gerichtet und mich aufgefordert zu klären, ob die Ausübung des Handelsgewerbes durch Angehörige des ÖAAB im Bundeskanzleramt innerhalb und ausserhalb der Dienststunden sofort untersagt und darauf geachtet wird, dass diese Weisung auch tatsächlich respektiert wird.

Hiezu beeche ich mich mitzuteilen:

Ebenso wie in anderen Bundesministerien und öffentlichen Dienststellen, aber auch in Betrieben der Privatwirtschaft, in denen seinerzeit von gewerkschaftlicher Seite Betriebsratsaktionen durchgeführt worden sind, sind auch im Bundeskanzleramt für dessen Bedienstete Aktionen veranstaltet worden. Diese Aktionen sind jedoch schon vor geraumer Zeit abgeschlossen worden, so dass im Bereich des Bundeskanzleramtes einer diesbezüglichen Weisung der Gewerkschaften, die in einer der letzten Nummern des Organs "Der öffentlich. Angestellte" (Nr. 137 vom 17.6.1951) wegen Einstellung der Betriebsratsaktionen veröffentlicht wurde, bei Bekanntwerden bereits entsprochen war.

Soweit an Bedienstete Bekleidungsstücke oder Genussmittel durch die Betriebsgruppe des ÖAAB abgegeben wurden, gesshah dies schon längst in einer Form, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht, wobei weder hinsichtlich der Lieferfirmen noch bezüglich des eingehaltenen Vorganges steuerliche oder sonstige Bedenken obwalten. Im einzelnen beschränkten sich die Massnahmen darauf, durch die Betriebsgruppe des ÖAAB oder durch einen Bediensteten für Firmen, die im Rahmen des freien Wettbewerbs Bedarfsartikel für die Bediensteten mit einer kleineren Gewinstspanne abgegeben haben, Bestellungen entgegenzunehmen. Auf diese Weise wurde den öffentlich Bediensteten, deren Besoldung gegenüber der Entlohnung der Privatbediensteten weit zurückgeblieben war, notwendige Anschaffungen ermöglicht sowie gelegentlich Genussmittel in beschränktem Umfang beschafft.

Es ist weder ein Handelsbetrieb ohne Gewerbeberechtigung geführt worden, noch haben aktive Staatsbeamte den Kaufleuten oder Gewerbetreibenden durch illegale Verkaufsgeschäfte Schmutzkonkurrenz gemacht.

Mit Rücksicht auf die Auswirkungen der 3. Teuerungszuschlagsverordnung für die Bundesbediensteten habe ich jedoch ab sofort weitere Verkaufsaktionen eingestellt.

-.-.-